

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 114

28. Dezember

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Errichtung einer Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen.

Nachdem die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen berufen worden sind, wird die Zusammensetzung der Preisprüfungsstelle nachstehend bekannt gegeben:

Vorsitzender: Der Grohh. Provinzialdirektor.

Stellvertretende Vorsitzende: Professor Dr. Kleberger-Gießen und Regierungsassessor Walter-Friedberg.

Mitglieder: Rentner Hermann Bausch-Nieder-Wallstadt; Rentier Block-Büdingen; Grohh. Kreisrat Geh. Regierungsrat Voemann-Büdingen; Landwirtschaftslehrer Detonomierat Hed-Misfeld; Landwirt und Milchhändler Adolf Hensel-Dortelweil; Landwirt und Bürgermeister Jost-Bermuthshain; Metzgermeister Karl Hoffmann-Schlig; Oberbürgermeister Keller-Gießen; Detonomierat Klingelhöffer, Molkereidirektor, Hungen; Rentier Heinrich Koch XIV.-Misfeld; Landwirt Vogl-Grund-Schwalheim; Kaufmann und Bürgermeister Ritter-Laubach; Großkaufmann Jidor Stahl, Kartoffel- und Fruchthändler, Friedberg; Max Stern II., Frucht-, Mehl- und Düngemittelhändler, Hungen; Landwirt und Mühlenbesitzer Bürgermeister Viehl-Rainrod; Oerzahnmeister Welsch-Gießen.

Gießen, den 24. Dezember 1915.

Namens der in der Preisprüfungsstelle vereinigten Oberhessischen Kommunalverbände.

Der Großherzogliche Provinzialdirektor:
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen uhm. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Verordnung über den Verkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird wie folgt ergänzt:

Im § 5 Satz 1 ist hinter „50 Kilogramm“ einzusetzen: „und daß von jeder rübenverarbeitenden Verbrauchsuderfabrik für den im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchszuder verarbeiteten Rohzuder sowie für den im eigenen Betrieb aus Rüben hergestellten Verbrauchszuder eine Gebühr von 1/2 Pfennig für je 50 Kilogramm Rohzuderwert (Verbrauchszuder im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzuder umgerechnet).“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel.

Vom 19. Dezember 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den in § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu:

unter A: Peluschnen, Hülsenfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten;

unter B: Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie);

unter E: Rizinusmehl, entgiftet;

unter G: Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrautes auf Futtermehl hergestellt ist.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durch-

fuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betrieb von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

zur Herstellung lichtempfindlicher Papiere dienenden Papiers (roh und präpariert);

Textilseiden, Geweben und Säcken aus Textilseide.

Berlin, den 17. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Acetylenverordnung vom 14. Juli 1914.

In Anbetracht der Bestimmungen der Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid vom 14. Juli 1914 (Reg.-Blatt Nr. 20 Seite 271) wird nach Zustimmung des Kreisauausschusses und mit Genehmigung Grohh. Ministeriums des Innern vom 26. November 1915 die Polizeiverordnung betr.: die Karbidlager vom 4. April 1906 (Gießener Anzeiger Nr. 38) aufgehoben.

Gießen, den 22. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An Grohh. Polizeiamt Gießen, die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Grohh. Gendarmerie des Kreises.

Auf vorstehende Bekanntmachung weisen wir Sie besonders hin.

Gießen, den 22. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sofern noch in Ihrer Gemeinde Roggen und Weizen noch nicht fertig ausgedroschen sein sollte, beauftragen wir Sie, durch persönliche Einwirkung den Ausbruch so bald als nur möglich herbeizuführen. Wir sehen Ihrem kurzen Bericht binnen 24 Stunden entgegen, ob und welche Mengen schätzungsweise in Ihrer Gemeinde noch nicht ausgedroschen sind.

Gießen, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. Mts. als verseucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach, Gießen, Misfeld, Büdingen, Friedberg, Schotten, Mainz, Misch, Bingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Lübeck i. Oldenburg, Birkenfeld, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß a. L., Reuß i. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck.

Gießen, den 23. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Viehgestern Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben

Gießen, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Abach. Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Gießen, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg. Auf dem Herrnhof in Niederflorstadt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemarkungspere ist angeordnet.

Gießen, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.